

Landeshauptstadt Magdeburg – Die Oberbürgermeisterin –		Drucksache DS0463/22	Datum 31.08.2022
Dezernat: II	FB 02	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Die Oberbürgermeisterin	06.09.2022	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Finanz- und Grundstücksausschuss	21.09.2022	öffentlich	Beratung
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	22.09.2022	öffentlich	Beratung
Stadtrat	06.10.2022	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 30	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X
	Klimarelevanz		

Kurztitel

Aufhebung von Beschlussfassungen zu Gewässerunterhaltungskosten

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Auf Grund des Bescheides des Landesverwaltungsamtes vom 04.08.2022 (Anlage 1) werden die Beschlüsse des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg vom 23.01.2020, 20.02.2020 sowie vom 09.07.2020 zur Ablehnung einer satzungsmäßigen Gebührenerhebung gegenüber den Grundstückseigentümer*innen ab den Jahr 2021 zur Finanzierung der Gewässerunterhaltungskosten für Gewässer I. und II. Ordnung aufgehoben.
2. Der fristwährend eingelegte Widerspruch (Anlage 2) gegen den Bescheid des Landesverwaltungsamtes vom 04.08.2022 wird zurückgenommen.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	2102	Pflichtaufgabe	x	ja		nein
----------------------	------	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
	JA		NEIN		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführender Fachbereich 02	Sachbearbeiter	Unterschrift FBL
	Frau Baumgarten	Frau Behrendt

Verantwortlicher Beigeordneter II	Unterschrift	Herr Kroll
-----------------------------------	--------------	------------

Termin für die Beschlusskontrolle	31.12.2023
-----------------------------------	------------

Begründung:

Zu Beschlusspunkt 1:

Zum Sachverhalt und zur rechtlichen Würdigung wird zunächst auf die Ausführungen des Landesverwaltungsamtes im Bescheid vom 04.08.2022 (Anlage 1) verwiesen.

Das Landesverwaltungsamt (LVvA) hat in seinem Bescheid vom 04.08.2022 (Anlage 1) die Beschlüsse des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg vom 23.01.2020, 20.02.2020 sowie 09.07.2020 beanstandet, weil sie rechtswidrig sind. Mit den vorgenannten Beschlüssen hat der Stadtrat mehrheitlich signalisiert, dass er grundsätzlich nicht bereit ist, die Gewässerunterhaltungskosten auf die Grundstückseigentümer*innen umzulegen.

Damit widersprechen die Beschlüsse dem Urteil des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalts (Az.: LVG 3/14) vom 30.06.2015 sowie einer Rundverfügung der Kommunalaufsicht vom 05.09.2018 an die kreisfreien Städte, in der darauf hingewiesen wird, dass entsprechend der Vorgabe des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt in seinem Urteil, die Gewässerunterhaltungskosten durch die Kommunen auf die Grundstückseigentümer*innen umzulegen sind.

Nach § 56 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) kann eine Gemeinde, soweit sie sich nicht für eine andere Art der Finanzierung entscheidet, die Verbandsbeiträge einschließlich der Kosten, die der Unterhaltungsverband an das Land abzuführen hat sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten vorrangig auf die Eigentümer*innen, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer*innen der im Gemeindegebiet oder im Verbandsgemeindegebiet gehörende Grundstücke umlegen.

Entgegen dem Wortlaut („kann“) steht den Kommunen kein Wahlrecht dahingehend zu, ob sie die Beiträge und Kosten erheben. Sie sind zur Erhebung verpflichtet.

Das Landesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 30.06.2015 (Az.: LVG 3/14) klargestellt, dass § 56 Abs. 1 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) den Gemeinden zwar das Recht einräumt, anstelle der Umlage der Verbandsbeiträge auf die Grundstückseigentümer*innen eine andere Finanzierungsart zu wählen, dass aber der Verzicht auf die Beitragsumlagen einen Verstoß gegen den Art. 87 Abs. 3 Landesverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (LVerf LSA) gebotenen Mehrbelastungsausgleich darstelle. Ein Ausgleich über die (Erhöhung) der den Grundstückseigentümer*innen obliegenden Grundsteuerverpflichtung widerspreche wiederum dem nach § 99 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) statuierten Grundsatz, wonach die Gemeinden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel aus Entgelten für ihre Leistungen zu beschaffen haben.

Mit Entscheidung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 24.08.2021 (Az.: LVG 15/20) wurde in einem Normenkontrollverfahren weiterhin festgestellt, dass die § 55 Abs. 3, Abs. 4 Satz 3, § 56 Abs. 1 und § 56 a Abs. 1 und 2 WG LSA vollumfänglich mit der Verfassung des Landes Sachsen - Anhalt im Einklang stehen.

Gemäß § 30 Landesverfassungsgerichtsgesetz (LVerfGG) binden Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts Landtag und Landesregierung sowie alle Gerichte und Behörden des Landes. Die Landeshauptstadt Magdeburg gehört zu den Behörden in diesem Sinne.

Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts haben sozusagen Gesetzeskraft. Das bedeutet, dass die zu einem Sachverhalt existierenden Urteile des Landesverfassungsgerichts in der praktischen Arbeit wie geltendes Recht zu behandeln sind und nicht nur argumentative Bedeutung haben.

Auf Grund der rechtlichen Verpflichtung der Landeshauptstadt Magdeburg, die Verbandsbeiträge auf die Grundstückseigentümer*innen umzulegen, sind diesbezügliche satzungsrechtliche Regelungen zur Umlage zu erlassen. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 KAG LSA dürfen kommunale Abgaben nur

auf Grund einer Satzung erhoben werden. Die o.g. Beschlüsse des Stadtrates stehen dieser rechtlichen Verpflichtung entgegen.

Gemäß § 146 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse und andere Maßnahmen der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von der Kommune binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden. Das hat das LVwA als Kommunalaufsichtsbehörde getan und die Landeshauptstadt Magdeburg aufgefordert, bis zum 31.10.2022 die o.g. Beschlüsse aufzuheben und bis zum 31.10.2022 den entsprechenden Nachweis vorzulegen.

Zu Beschlusspunkt 2:

Gegen den Bescheid des Landesverwaltungsamtes vom 04.08.2022 kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Da die vorliegende Drucksache in der Oktobersitzung des Stadtrates behandelt wird und die Widerspruchsfrist bis dahin abgelaufen wäre, hat die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Magdeburg in Absprache mit dem Vorsitzenden des Stadtrates zunächst fristwährend Widerspruch eingelegt, um dem Stadtrat die Möglichkeit zu geben, sich noch einmal eingehend mit der Rechtslage zu befassen.

Anlagen:

Anlage 1: Bescheid des Landesverwaltungsamtes vom 04.08.2022

Anlage 2: fristwährend eingelegter Widerspruch